

# **Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge (1) Ökologie, Evolution und Naturschutz, (2) Zelluläre und Molekulare Biologie, (3) Biochemie und (4) Bioinformatik an der Universität Potsdam**

**Vom 15. November 2007**

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 94), am 15. November 2007 folgende Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge (1) Ökologie, Evolution und Naturschutz, (2) Zelluläre und Molekulare Biologie, (3) Biochemie und (4) Bioinformatik erlassen:<sup>1,2</sup>

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsunterlagen und -fristen
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens
- § 7 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Zulassungsordnung für die biowissenschaftlichen Masterstudiengänge<sup>2</sup> gilt in Zusammenhang mit der Ordnung für den Bachelorstudiengang Biowissenschaften und die konsekutiven Masterstudiengänge (1) Ökologie, Evolution und Naturschutz, (2) Zelluläre und Molekulare Biologie, (3) Biochemie und (4) Bioinformatik an der Universität Potsdam (UP).

<sup>1</sup> Genehmigt von der Präsidentin der Universität Potsdam mit Schreiben vom 27.03.2008.

<sup>2</sup> Zur besseren Lesbarkeit werden die vier Masterstudiengänge als „biowissenschaftliche Masterstudiengänge“ bezeichnet, wenn bestimmte Regelungen gleichermaßen alle vier Masterstudiengänge betreffen. Ein Masterstudiengang wird explizit genannt, wenn sich Aussagen oder Regelungen nur auf einen, zwei oder drei dieser Masterstudiengänge beziehen.

<sup>3</sup> Soweit in dieser Ordnung von Personen die Rede ist, wird der Lesbarkeit wegen immer nur die männliche Form genannt, das weibliche Äquivalent ist aber dabei in allen diesen Fällen gleichberechtigt auch gemeint.

## **§ 2 Zuständigkeit**

Für das Auswahl- und Zulassungsverfahren sind die Prüfungsausschüsse für die biowissenschaftlichen Masterstudiengänge an der UP zuständig. Die Prüfungsausschüsse können bei Bedarf Lehrenden und qualifizierten Mitarbeitern<sup>3</sup> des Instituts für Biochemie und Biologie, die nicht Mitglieder eines Prüfungsausschusses sind, zur Durchführung des Auswahl- und Zulassungsverfahrens einzelne Aufgaben übertragen. Die Liste der am Auswahl- und Zulassungsverfahren Beteiligten wird mit Nennung der jeweiligen Aufgabe vor Beginn des Verfahrens durch Aushang veröffentlicht. Über alle Auslegungsfragen dieser Ordnung entscheidet der für den jeweiligen Masterstudiengang zuständige Prüfungsausschuss.

## **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Masterstudiengang-spezifische Zulassungsvoraussetzungen:
  - a) Zum Masterstudiengang „*Ökologie, Evolution und Naturschutz*“ kann zugelassen werden, wer den Bachelorstudiengang Life Sciences mit dem Schwerpunkt *Organismische Biologie* an der UP erfolgreich abgeschlossen hat. Andere erfolgreich abgeschlossene erste berufsqualifizierende Hochschulstudien mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren und einem Anteil von mindestens 60 Leistungspunkten (LP) im Fach Biologie oder verwandten Fachrichtungen berechtigen ebenfalls zum Zugang. Weitere Zugangsvoraussetzung ist in allen oben genannten Fällen der Nachweis von mindestens 20 LP in ökologisch / evolutionsbiologisch ausgerichteten Veranstaltungen. Erfolgreiche Absolventen weiterer erster berufsqualifizierende Hochschulstudien mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren, sinnvollem Zusammenhang zum angestrebten Masterstudiengang und einem Anteil von mindestens 60 LP in einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung oder Mathematik können nach Einzelfallprüfung zugelassen werden.
  - b) Zum Masterstudiengang „*Zelluläre und Molekulare Biologie*“ kann zugelassen werden, wer den Bachelorstudiengang Life Sciences mit dem Schwerpunkt *Molekularbiologie/Physiologie* an der UP erfolgreich abgeschlossen hat. Andere erfolgreich abgeschlossene erste berufsqualifizierende Hochschulstudien mit sinnvollem Zusammenhang zum angestrebten Masterstudiengang (z.B. Biochemie, Biotechnologie) oder einer anderen naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren und einem Anteil von mindestens 60 LP im

Fach Biologie oder Biochemie berechtigen ebenfalls zum Zugang.

- c) Zum Masterstudiengang „*Biochemie*“ kann zugelassen werden, wer den Bachelorstudiengang Life Sciences mit dem Schwerpunkt *Biochemie* an der UP erfolgreich abgeschlossen hat. Andere erfolgreich abgeschlossene erste berufsqualifizierende Hochschulstudien mit sinnvollem Zusammenhang zum angestrebten Masterstudiengang (z.B. Biotechnologie oder Lebensmittelchemie) oder einer anderen naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren und einem Anteil von mindestens 60 LP im Fach Biochemie berechtigen ebenfalls zum Zugang.
- d) Zum Masterstudiengang „*Bioinformatik*“ kann zugelassen werden, wer den Bachelorstudiengang Life Sciences mit dem Schwerpunkt *Molekularbiologie/Physiologie* oder *Biochemie* oder *Informatik* an der UP erfolgreich abgeschlossen hat. Andere erfolgreich abgeschlossene erste berufsqualifizierende Hochschulstudien einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit sinnvollem Zusammenhang zum angestrebten Masterstudiengang (z.B. Bioinformatik, Informatik, Physik oder Mathematik) mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren und einem Anteil von mindestens 60 LP im Fach Biologie oder Biochemie berechtigen ebenfalls zum Zugang.
- e) Zu den biowissenschaftlichen Masterstudiengängen kann auch zugelassen werden, wer einen zu Buchstabe a), b) c) oder d) vergleichbaren Abschluss an einer ausländischen Hochschule nachweisen kann, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört. Wer an einer anderen als in Satz 1 genannten ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem zu Buchstabe a), b), c) oder d) fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, kann ebenfalls zugelassen werden.

Alle Bewerber mit einem ausländischen Studienabschluss bewerben sich zur Vorprüfung ihrer Bewerbungsunterlagen über ASSIST für die biowissenschaftlichen Masterstudiengänge (siehe § 4 Abs. 4).

In allen Fällen (Buchstaben a - e) kann der für den jeweiligen Masterstudiengang zuständige Prüfungsausschuss Auflagen zur Angleichung des Wissensstandes beschließen. Diese Auflagen dürfen eine Semesterleistung (30 LP) nicht überschreiten. Wären zur Angleichung des Wissensstandes umfangreichere Auflagen erforderlich, sind die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt.

(2) Zu den biowissenschaftlichen Masterstudiengängen kann nur zugelassen werden, wer die Prüfung zum ersten berufsqualifizierenden

Abschluss mit mindestens guten Leistungen (besser 2,6) absolviert hat.

(3) Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen bedingt keinen Anspruch auf Zulassung zu einem Masterstudium. Übersteigt die Zahl der Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze findet ein Auswahlverfahren nach § 5 statt.

(4) Studierfähigkeit in englischer und deutscher Sprache wird vorausgesetzt. Dazu sind Zertifikate für Deutsch und Englisch entsprechend § 4 Abs. 2 f) und g) nachzuweisen.

#### § 4 Bewerbungsunterlagen- und fristen

(1) Die Bewerbung für die Masterstudiengänge (1) Ökologie, Evolution und Naturschutz, (2) Zelluläre und Molekulare Biologie und (3) Biochemie ist sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester möglich. Da das Studium in der Regel zum Wintersemester aufgenommen wird und entsprechend organisiert ist, kann ein Studienbeginn im Sommersemester zu eingeschränkten Wahlmöglichkeiten führen. Die Bewerbung für den Masterstudiengang (4) Bioinformatik ist nur zum Wintersemester möglich.

(2) Bewerbungsfrist ist für das Wintersemester der 31. August. Bewerbungsfrist für das Sommersemester ist der 28. Februar.

(3) Folgende Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

a) Ein vollständig ausgefüllter Zulassungsantrag (Web-Formular).

b) Eine Kopie des Abschlusszeugnisses des Erststudiums gemäß § 3 Abs. 1 oder ein geeigneter vorläufiger Nachweis über die im Erststudium erbrachten Noten.

Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist erforderlich, dass alle anderen für die Zulassung zur Bachelorabschlussarbeit erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 168 LP vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote höchstens 2,6 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Zulassungsverfahren nach § 5 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorabschlussarbeit hiervon abweicht.

c) Eine Kopie eines geeigneten Nachweises der Universität/Hochschule über alle Leistungen, die bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss erbracht wurden; aus dem Nachweis müssen die entsprechenden Benotungs- und Leistungspunktinformationen hervorgehen. Wurden die Leistungen an einer anderen Hochschule als der UP erbracht, sind

- Informationen über Form, Inhalt und Prüfungsmodalitäten der Lehrveranstaltungen, in denen die Leistungspunkte erworben wurden, beizulegen.
- d) Nachvollziehbare Berechnung der Durchschnittsnote der in Buchstabe c) nachgewiesenen Leistungen.
  - e) Ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache.
  - f) Nachweis von Englischkenntnissen entsprechend § 3 Abs. 4. Anerkannt werden: Abitur-Leistungskurs Englisch; UNICert-III; TOEFL-internet-based test 83 Pkt.; TOEFL-computer test 220 Pkt.; TOEFL paper and pencil test 557 Pkt.; Cambridge Certificate of Proficiency; Cambridge Certificate of Advanced English; IELTS: im Durchschnitt 6,5 Pkt; englischsprachiger Bachelorabschluss. Über weitere Äquivalenzen entscheidet der Prüfungsausschuss.
  - g) Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen einen Nachweis über Deutschkenntnisse entsprechend der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder einen gleichwertigen anderen Nachweis erbringen.

(4) Die Unterlagen von Bewerbern mit einem deutschen Abschluss sind in Papierform an das Studierendensekretariat der Universität Potsdam zu senden. Bewerber mit einem ausländischen Abschluss senden zur Vorprüfung der Bewerbungsunterlagen ihre vollständige Bewerbung an  
Universität Potsdam, c/o ASSIST e.V.,  
Helmholtzstr. 2-9, 10587 Berlin.

ASSIST prüft wesentliche Teile der Bewerbungsunterlagen. Für diese Dienstleistung muss der Bewerber ein Entgelt entrichten. Die Bewerbung wird bei ASSIST erst bearbeitet, nachdem das Entgelt eingezahlt wurde. Weitere Informationen zu ASSIST, die Höhe des Entgeltes und die Zahlungsmöglichkeiten finden Sie auf der Homepage des Akademischen Auslandsamts der Universität Potsdam.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen bis zum Ende der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist, maßgeblich ist der Tag des Antragseinganges bei der Universität Potsdam, nicht das Datum des Poststempels) vollständig und formgerecht bei der Universität Potsdam eingegangen sein. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, verlängert sie sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg).

## § 5 Zulassungsverfahren

- (1) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.

(2) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen, einschließlich einer Anerkennung nicht biowissenschaftlicher Studienabschlüsse bzw. Studienleistungen als biowissenschaftlich-verwandt, wird geprüft, ob die Zahl der Bewerbungen, die den Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 entsprechen, die Menge der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, zugelassen.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Menge der verfügbaren Plätze, werden die Studienplätze wie folgt vergeben:

- a) Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 4 Abs. 3 b) und c) wird eine Rangliste gebildet.
- b) Besteht zwischen einzelnen Bewerbern Ranggleichheit, so wird der Bewerber mit vorliegender Bachelorabschlussarbeit und ohne Auflagen bevorzugt, andernfalls bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- c) Die Einschreibung der Bewerber, die nach § 3 und § 4 Abs. 3 als geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt.
- d) Der Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums ist für das jeweilige Semester bis zum Vorlesungsbeginn zu erbringen.

## § 6 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens

(1) Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren

aufrechterhalten wird. Legt der Bewerber diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, so ist er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(4) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Abs. 3 durchgeführt.

(5) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an nach § 3 geeignete Bewerber vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

## **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt frühestens für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2008/2009.